



Seitliche Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchte)

ECE-R48 § 6.5 und ECE-R6

Anbringung
ECE-R48 § 6.5.1

Kategorie 5: Vorgeschrieben für M₁-Fz. und N₁-, M₂-, M₃-Fz. ≤ 6 m Länge.
Kategorie 6: Vorgeschrieben für N₂-, N₃-Fz. und für N₁-, M₂-, M₃-Fz. > 6 m Länge.

Anzahl
ECE-R48 § 6.5.2

1 je Fahrzeugseite

Farbe
ECE-R48 § 5.15

Gelb

Anbauhöhe
ECE-R48 § 6.5.4.2

Min. 350 mm bei M₁-Fz. und N₁-Fz. Min. 500 mm bei allen anderen Kfz.-Klassen. Max. 1.500 mm (Ausn.: 2.300 mm)*.

Längenanbau
ECE-R48 § 6.5.4.3

Max. 1.800 mm von vorn, gemessen vom äußersten Punkt. 2.500 mm für alle M₁- und N₁-Fz. und immer, wenn die Fahrzeuggeometrie keinen Anbau < 1.800 mm erlaubt.

Geom. Sichtwinkel
ECE-R48 § 6.5.5

Horizontal min. 5° bis 60° hinten. Bei Kategorie 5 vertikal ±15°, jedoch bei Anbauhöhen < 750 mm auch 5° nach unten. Bei Kategorie 6 jedoch 30° über und 5° unter der Horizontalen.

Elektrische Schaltung
ECE-R48 § 6.5.7

Vorgeschrieben. Das Aufleuchten muss mit den Fahrtrichtungsanzeigern auf derselben Fahrzeugseite gemeinsam und unabhängig von anderen Leuchten erfolgen. Sie sind auf der gleichen Fahrzeugseite durch dieselbe Betätigungseinrichtung zum Aufleuchten und Erlöschen zu bringen. Sie müssen synchron blinken.

Einschaltkontrolle
ECE-R48 § 6.5.8

Keine

Sonstige Vorschriften
ECE-R48 § 6.5.9

Seitliche Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 5 dürfen in jedem Fall durch Kategorie 6 ersetzt werden. Für M₂-, M₃-, N₂- und N₃-Fz. > 9 m Länge = max. 3 zusätzliche Kategorie 5 oder 1 zusätzliche Kategorie 6 möglich.

* Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Fahrzeuggeometrie den regulären Anbau nicht ermöglicht.

ECE-R6 § 6.1

Kategorie 5 = Lichtstärke min. 0,6 cd, Einzelleuchte max. 280 cd, Typ „D“-Leuchte max. 140 cd

Kategorie 6 = Lichtstärke min. 50 cd, Einzelleuchte max. 280 cd, Typ „D“-Leuchte max. 140 cd